

2634 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und
das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1395 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1395 der Beilagen
zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV.GP,
folgende Änderungen und Druckfehlerberichtigungen beschlossen:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

"Bundesgesetz vom, mit dem das Bezügegesetz und das
Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden"

2. Im Art. I Z.2 sind die Worte "Präsident" und "Vizepräsident"
durch die Worte "Präsidenten" und "Vizepräsidenten" zu er-
setzen.

3. Im Art. I Z.3 sind jeweils die Worte "ruhegenußfähigen"
durch die Worte "ruhebezugsfähigen" zu ersetzen.

4. Nach Art. II ist folgender Art. III einzufügen:

"Artikel III

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.Nr.85, zuletzt ge-
ändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 353/1981 wird wie folgt
geändert:

Der § 5e hat zu lauten:

'§ 5e. Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug
(Zulage) nach den §§ 5b und 5c oder auf einen von bei-

- 2 -

den verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied 13 v.H. der jeweils gebührenden Geldentschädigung, oder im Falle des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig. "

5. Der bisherige Art. III erhält die Bezeichnung "Artikel IV"; sein Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 50 des Bezügegesetzes dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, hinsichtlich Art. I und II die Bundesregierung, hinsichtlich Art. III der Bundeskanzler betraut."